



INHALT

Tagesordnung	3
Vorläufige Änderungen der Satzung und Ordnungen seit dem 27. Juli 2019	4
Anträge zum außerordentlichen Verbandstag	18

<u>Hinweis:</u>

Änderungen sind fett gekennzeichnet. Passagen, die entfallen, sind durchgestrichen. Die Änderungen, die seit dem letzten Verbandstag durch den Verbandsvorstand beschlossen und in AM Online veröffentlicht wurden, sind mit Datum der Veröffentlichung gekennzeichnet.



Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Protokoll des Verbandstages vom 27.07.2019
- 3. Feststellung der Stimmberechtigten
- 4. Wahl des Protokollführers
- 5. Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
- 6. Bericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 7. Bestätigung von vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen
- 8. Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom SBFV veranstalteter Verbandsspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des SBFV, insbesondere der Spielordnung
- 9. Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom SBFV veranstalteter Verbandspokalspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Qualifizierung für die Wettbewerbe in der nächsten Saison und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des SBFV, insbesondere der Spielordnung.
- 10. Hotel Sonnhalde
 - a. Bericht über aktuelle Situation
 - b. Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages
- 11. Anfragen und Mitteilungen



Vorläufige Änderungen der Satzung und Ordnungen seit dem 27. Juli 2019

SATZUNG

§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- 1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
- 2. Der Verbandsvorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.
- 3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
- 4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird

In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes 09.04.2020 / Veröffentlicht am 14.04.2020

SPIELORDNUNG

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

- 1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften an. Ausnahmen regelt § 42.
- 2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat gilt folgende Regelung:
 - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich



- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
- ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 ermittelt

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der SBFV abweichende Regelungen beschließen.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

Der SBFV kann die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.06.2021 für seine Spielklassen außer Kraft setzen und für den SBFV abweichende Regelungen treffen (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).

- -

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/Regionalliga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetreib mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen- Bundesliga.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres der Spielzeit 2020/21 bis einschließlich zum 30.06.2021 oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden



Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen-und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 7 Spieljahr - Spielpause

 Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der SBFV abweichende Regelungen treffen.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der SBFV für seine Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

2. Der SBFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Er bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Regelung in Nr. 2, Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 10 Spielerlaubnis -Spielerpass

. . .

2.4 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder des SBFV die Spielzeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.



Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Mädchen- und Frauenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.
- 3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
 - 3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.6 bleibt unberührt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstandes zulässig.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020



§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wir als unsportliches Verhalten gem. § 76 RVO geahndet.

 Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Abs. 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.06.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist

der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim SBFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden



Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beantragt werden.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8 zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 6. S. 1:

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:

Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7 Abs. 2 bleibt unberührt.



Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1 S. 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Regelung findet für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.

12.Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. bis 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigungen des DFB-Vorstandes zulässig.

Die Regelungen des § 23 Nr. 8 der Spielordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen der Nr. 1 S. 1 (2. Halbsatz) sowie S. 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der Spielordnung.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:



- 3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit der SBFV zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,
- anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,
- anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,
- anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,

maßgeblich.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

- 5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der



Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit der SBFV zu den in § 23 Nrn. 2 bis 5 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,
- anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,
- anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,
- anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,

maßgeblich.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 43 Spielarten und Spielleitende Stelle

- 1. Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:
 - 1.1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
 - 1.2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
 - 1.3. Auswahlspiele
 - 1.4. Freundschafts- und Turnierspiele
 - 1.5. Hallenspiele

Veranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

- 2. Als spielleitende Stelle ist bei überbezirklichen Spielen der Herren der Verbandsspielausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Frauen der Frauenausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Junioren der Verbandsjugendwart, bei Aktivspielen im Bezirk der Bezirksvorsitzende und bei Juniorenspielen im Bezirk der Bezirksjugendwart anzusehen. Die jeweiligen Ausschüsse können Aufgaben an einen Pokalspielleiter delegieren.
- 3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt in www.DFBnet.org.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020

NEU: § 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht



Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020

§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters

7. Bei Spielen der Kreisliga C, die nicht mit anerkannten Schiedsrichtern besetzt werden, werden der Spielbericht und die Spielerpässe Spielberechtigungen von den Spielführern beider Mannschaften geprüft; die Passkontrolle wird im Beisein des gegnerischen Spielführers durchgeführt und die Prüfung wird durch die Unterschrift beider Spielführer auf dem Ausdruck des Online-Spielberichts, der vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres zu archivieren ist, bestätigt.

Sitzung des Verbandsvorstandes am 20.-21.09.2019 / Veröffentlicht am 08.10.2019



JUGENDORDNUNG

§ 6 Spielberechtigung, Spielerpass

6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen. Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden. Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechenden Retardierung bestätigt wird. Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen zusätzlich Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins er-halten. Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim Verbandsjugendwart bei der Geschäftsstelle beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht. Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten. Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtiat. Der Einsatz Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020

§ 11 Altersklasseneinteilung

6. Auf Antrag des Vereins kann einzelnen Juniorinnen auch die Spielbe-rechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Alters-klasse erteilt werden. Juniorinnen können auch in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen die mit



einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigen Altersklasse eingesetzt werden.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020

§ 13 Spielleitungen

٠.

- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
- 6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
 - a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die Spielerpässe Spielberechtigungen der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
 - b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, den Spielberichtsbogen gemäß § 21 Ziffer 3 der SRO spätestens am Tag nach dem Spiel an den Spiel- oder Staffelleiter zu senden.
- 7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.
 - Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

Sitzung des Verbandsvorstandes 20.-21.09.2019 / Veröffentlicht am 08.10.2019



RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

NEU: § 75 a Diskriminierung durch Spieler

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020

NEU: § 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten

Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020

§ 99 a Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

§ 99 a **b** Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020

NEU: § 99 a Diskriminierung durch weitere Personen

- Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.
- 2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
- 3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperren, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.



4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 11

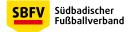
- 1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes 09.04.2020 / Veröffentlicht am 14.04.2020

NEU: § 12 außerordentlicher Verbandstag infolge der Corona - Pandemie

- Der außerordentliche Verbandstag wird nach Maßgabe von Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 durchgeführt, da eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub dulden.
- 2. Der Verbandsvorstand beruft den außerordentlichen Verbandstag ein und legt die Tagesordnung fest. § 25 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
- 3. Da die Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, werden die Delegierten in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.
- 4. Abänderungs- oder Gegenanträge der Bezirksfußballausschüsse und der Vereine zu den Anträgen des Verbandsvorstandes bedürfen in Abweichung von § 24 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung nicht der Unterstützung durch die Mehrheit des Bezirkstages. Die Anträge müssen in Textform zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 5. Die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung nehmen am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.

Videokonferenz des Verbandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020



Anträge zum außerordentlichen Verbandstag

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Verbandsvorstand

Der SBFV-Verbandstag möge beschließen:

1. Es wird festgestellt, dass das Spieljahr 2019/20 am 30.06.2020 endet und danach keine Verbandsspiele i.S.d. § 43 Ziffer 1.1. SpO des laufenden Spieljahres ausgetragen werden.

2. § 49a wird wie folgend ergänzt:

In Abweichung von § 4 Nr. 2.2 SpO gilt im Spieljahr 2019/2020

Können in Folge der COVID-19-Pandemie bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.

3. § 14 Ziffer 4 JO wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Können in Folge der **COVID-19-Pandemie** bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.

1. Begründung

Es liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

a) Fußballspiele sind auf unabsehbare Zeit rechtlich verboten

Am 12.03.2020 hat der SBFV den Spielbetrieb aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das öffentliche Leben sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben zunächst zeitlich befristet bis 31.03.2020 ausgesetzt, diese Aussetzung dann am 17.03.2020 bis 19.04.2020 verlängert und schließlich am 03.04.2020 gemeinsam mit allen weiteren Landes- und Regionalverbänden des DFB entschieden, den Spielbetrieb zeitlich unbefristet ruhen zu lassen und nur unter Beachtung einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen wieder aufzunehmen.

Aktuell sind die folgenden, zwischenzeitlich mehrfach fortgeschriebenen Rechtsverordnungen maßgeblich:

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 09.05.2020 in der ab 18.05.2020 gültigen Fassung sieht insbesondere in den §§ 3, 4 weiterhin umfassende Beschränkungen vor, die die Austragung von Fußballspielen im Amateurbereich und damit der Trägerschaft des SBFV unmöglich machen.

Nach dem Stufenplan für Baden-Württemberg zur Lockerung der CoronaVO konnten zwar Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt am 11.05.2020 wieder in Betrieb genommen werden, so dass nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten



(Corona-Verordnung Sportstätten - CoronaVO Sportstätten) in der Fassung vom 10.05.2020 ein Training unter Beachtung strenger Vorgaben in Kleingruppen und ohne Körperkontakt stattfinden kann. Indes ist nach diesem Stufenplan aber weiterhin "nicht abschätzbar", wann Mannschaftssport im Amateurbereich – also u.a. das Fußballspielen im eigentlichen Sinne – wieder erlaubt sein wird.

Ausnahmen gibt es ausschließlich für den professionellen Fußball. Insoweit sind zu Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte zulässig. Zudem dürfen öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO zu Zwecken der Durchführung von Wettbewerben und Wettkämpfen im Profisport im Sinne des § 1 Abs. 1 CoronaVO Sportwettkämpfe in der Fassung vom 14.05.2020 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 betrieben werden, sofern hierfür vorrangig wirtschaftliche Interessen maßgeblich sind. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs ist die Vorlage eines Konzepts, das medizinische, organisatorische und hygienische Vorgaben enthält. Die Ausnahmen finden aber unstreitig keine Anwendung auf die Spielklassen des SBFV. Die Gremien aller drei Fußball-Landesverbände sehen vor diesem Hintergrund keine Möglichkeiten mehr, ihre Meisterschaftsrunden regulär zu beenden.

b) Reguläre Beendigung der Meisterschaftsrunden im Spieljahr 2019/20 nicht möglich

Damit ist bereits jetzt absehbar, dass ein regulärer Abschluss der Meisterschaftsrunden bis zum Ende des Spieljahres 2019/20 am 30.06.2020 in dem statutarisch vorgesehenen Rahmen, wonach jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den überbezirklichen Spielklassen noch eine erhebliche Anzahl von Spieltagen aussteht. Bei den Herren sind in der Verbandsliga und den Landesligen bis jetzt 18 von 30 Spieltagen absolviert, zum Teil stehen zusätzlich noch Nachholspiel aus. In der Verbandsliga der Frauen sind 8 von 16 Spieltagen abgeschlossen, in den Landesligen gilt dies für 12 von 20 Spieltagen. Im Spielbetrieb der Herren und Frauen auf Bezirksebene sowie in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren ergibt sich ein entsprechendes Bild.

c) Schuldrechtliche Verpflichtungen des SBFV

Vor diesem Hintergrund ist darüber zu entscheiden, wie mit den anteilig absolvierten Meisterschaftsrunden umzugehen ist, dies unter Beachtung der Rechtspositionen der Mitgliedsvereine.

Aus der Gesamtheit der SBFV-Satzung und Ordnungen ergeben sich schuldrechtliche Verpflichtungen des SBFV gegenüber den am Spielbetrieb teilnehmenden Mitgliedsvereinen. Diese sind insbesondere darin zu sehen, dass

- die Meisterschaften im ausgeschriebenen Spieljahr (01.07.-30.06.) im Rahmen eines geordneten Spielbetriebs auszutragen sind,
- sportliche Meister und damit Aufsteiger ermittelt werden müssen,
- die Austragung der Spiele bei Zulassung von Zuschauern zu ermöglichen ist und
- die Vereine einen Anspruch auf die ordnungsgemäße Durchführung des Folgesaison (hier: 2020/21) haben.

Von einzelnen oder sämtlichen dieser Verpflichtungen wird der SBFV nur dann befreit, soweit deren Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist (§ 275 Abs. 2, 3 BGB). Soweit einzelne Verpflichtungen erfüllt werden können, andere aber nicht, ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Diese Abwägungsentscheidung kann nur auf Grundlage einer Prognose darüber getroffen werden, welche Auswirkungen die aktuell anhaltende COVID-19-Pandemie in den nächsten Monaten auf das öffentliche Leben haben wird und welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, insbesondere durch Rechtsverordnungen und ortspolizeiliche Verfügungen, zu erwarten sind.

d) Beendigung der Meisterschaftsrunden 2019/20 zum 30.06.2020 bei Anwendung der Quotienten-Regelung (direkter Aufsteiger, keine Absteiger)

Für die Entscheidung einer Beendigung der Meisterschaftsrunden im Spieljahr 2019/20 zum 30.06.2020 und der Ermittlung der Meister und damit Aufsteiger auf Grundlage der vorgeschlagenen Quotienten-Regelung spricht insbesondere die Gewissheit, auf diese Weise am zuverlässigsten Meister und damit Aufsteiger in übergeordnete Spielklassen so rechtzeitig ermitteln zu können, dass diesen die Teilnahme ab Beginn der Folgesaison in übergeordneten Spielklassen – insbesondere ab der Oberliga Baden-Württemberg aufwärts – möglich ist. Der dahingehenden schuldrechtlichen Verpflichtung kommt überragende Bedeutung zu, so dass andere Verpflichtungen, namentlich insbesondere die Durchführung



sämtlicher Spieltage mit Zuschauern, zurückstehen müssen, wenn dadurch die Realisierbarkeit einer Aufstiegsmöglichkeit gefährdet wird.

Zudem ist mit der Beendigung des Spieljahres 2019/20 bis zum 30.06.2020 auch gesichert, dass vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen grundsätzlich der gesamte Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 genutzt werden kann, um die Folgesaison 2020/21 ordnungs-gemäß durchzuführen.

Es sprechen weiter überzeugende Argumente für eine einheitliche Vorgehensweise im ge-samten SBFV-Spielbetrieb und darüber hinaus in Baden-Württemberg, um Bruchstellen zu vermeiden. Eine solche einheitliche Lösung kann sich nur am erwarteten Vorgehen der übergeordneten Ligen orientieren. Eine gemeinsame Vorgehensweise kann nach den Vor-beratungen mit dem Badischen Fußballverband und dem Württembergischen Fußballverband am besten auf dieser Basis gelingen.

Für den Fall der Beendigung des Spieljahres 2019/20 zum 30.06.2020 ist der Ermittlung von Meistern und Aufsteigern auf Grundlage der Quotienten-Regelung der Vorzug gegenüber einer Wertung nach der Tabelle einer vollständig absolvierten Vorrunde zu geben. Soweit alle bisher ausgetragenen Spiele Berücksichtigung finden, kommt dies der Absolvierung sämtlicher Meisterschaftsspiele, und damit dem ursprünglichen Wettbewerbsgedanken, näher als eine Berücksichtigung nur der Vorrunde. Eine Bestimmung von Meistern und Aufsteigern auf Grundlage der Vorrundentabelle würde zwangsweise dazu führen, dass in der Rückrunde erzielte sportliche Erfolge annulliert würden, was rechtlich nicht vertretbar erscheint.

Es ist zudem sachgerecht, keine Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegssspielen berechtigen, zu ermitteln. Während die Spielordnung in § 42 Ziffer 3.2. vorsieht, dass alle Meister von der Landesliga bis zu den Kreisligen C aufsteigen, bedeutet eine Platzierung, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigt, nur eine Aufstiegschance. Ob aus dieser Aufstiegschance ein Aufstiegsrecht erwächst, kann aber aus rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit durch die Austragung von Aufstiegsspielen sportlich nicht ermittelt werden. Zudem ist auch nicht ersichtlich, wie anhand anderer sportlicher Kriterien einer von mehreren Mannschaften daraus resultierend ein Aufstiegsrecht zugesprochen werden könnte. Auch ein Aufstieg sämtlicher Zweitplatzierter scheidet aus spieltechnischen Gründen aus, würde dies doch zu einem unverhältnismäßigen Anwachsen der Staffeln führen (Beispiel-Rahmenterminkalender siehe Anhang). Es ist daher rechtmäßig und aus spieltechnischen Gründen geboten, keinen weiteren Aufstieg zu ermöglichen.

Weiter ist es auch sachgerecht, bei Beendigung des Spieljahres 2019/20 zum 30.06.2020 aus Billigkeitsgründen keine Absteiger zu ermitteln; dies vor dem Hintergrund, dass ein Abstieg nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich in der Regel schwerer wiegt als ein Nichtaufstieg.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise steht auch im Einklang mit den Wertungen und den Beschlüssen des Exekutivkomitees der UEFA, wonach ein vorzeitiges Saisonende in Be-tracht kommt, wenn es Anordnungen der Behörden gibt oder eine Fortsetzung der Liga aus finanziellen Gründen keinen Sinn machen würde. Dann sollen auf einer "transparenten und objektiven" Basis die Teilnehmer an europäischen Wettbewerben nominiert werden. Dabei dürfen vor allem die bis zum Abbruch erzielten Resultate für eine Teilnahme herangezogen werden. Sofern Mannschaften unterschiedlich viele Spiele absolviert haben, kann anhand eines Punktedurchschnitts entschieden werden.

e) Alternative: Fortsetzung der Runden (frühestens ab 01.09.2020)

Nachdem es unstreitig auch andere vertretbare Modelle zum Umgang mit dem Spieljahr 2019/20 gibt, erscheint es geboten, neben dem dargestellten favorisierten Modell alternative Szenarien aufzuzeigen. Für eine Fortsetzung der Runden des Spieljahres 2019/20 nach der Sommerpause ab frühestens 01.09.2020 könnte sprechen, dass so Meister bzw. Aufsteiger sowie Absteiger im Rahmen einer vollständigen Spielrunde ermittelt werden. Dagegen spricht aber insbesondere, dass damit

- das Risiko besteht, Aufsteiger erst zu einem Zeitpunkt ermitteln zu können, zu dem übergeordnete Spielklassen bereits den Spielbetrieb des Spieljahres 2020/21 wieder begonnen haben;
- eine Fortsetzung erst mit einer erheblichen Unterbrechung von mehreren Monaten erfolgt;
- derzeit eine Transferperiode vom 01.07. 31.08.2020 vorgesehen ist und erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, ob diese vor dem Hintergrund von Art. 12 GG und Art. 45 AEUV geschlossen werden kann, so dass gravierende Veränderungen der Mannschaftskader zu erwarten sind, zumal
- Verträge mit Spielern, die bis 30.06.2020 befristet sind, zwar ggf. auf Grundlage von § 313 BGB oder einer ergänzenden Vertragsauslegung über einige Wochen hinweg verlängert werden können, jedoch sehr fraglich ist, ob dies auch darüber hinaus gilt

20. Juni 2020 | virtuell



und somit zu befürchten ist, dass das Spieljahr dann zwar zu Ende gespielt würde, dies aber unter deutlich geänderten Wettbewerbsbedingungen, aus denen einzelne Mitgliedsvereine erhebliche Vorteile ziehen können.

Eine Fortsetzung des Spieljahres 2019/20 in dieser Form erscheint dann als sachgerechte Lösung, wenn feststeht, dass bis 31.08.2020 keine Spiele mit Zuschauern stattfinden können, dies ab 01.09.2020 dann wieder möglich ist und die dann zu einem deutlich späteren Zeitpunkt ermittelten Aufsteiger ihr Aufstiegsrecht noch wahrnehmen können.

2. weitere Alternativen

Als Alternativen geprüft wurden auch Modelle, das Spieljahr 2019/20 unter Ausschluss von Zuschauern ("Geisterspiele") zu Ende zu spielen, ggf. auch über den 30.06.2020 hinaus. Aufgrund der aktuellen Verfügungslagen kommen dahingehende Modelle aber nicht (mehr) in Betracht.



Antrag Nr. 2

Antragsteller: FC Neuweier, FC Obertsrot, Rastatter SC/DJK, SV Sasbachwalden, SV Bühlertal, SV Berghaupten, SV Fautenbach, TuS Mahlberg, SV Mühlenbach, FSV Seelbach, DJK Heuweiler, SV Mundingen, SvO Rieselfeld, SF Winden, SV Berau, SV Höchenschwand, SV 08 Laufenburg, TuS Maulburg, SV Blau-Weiß Murg, SV Schwörstadt, VfB Waldshut, TuS Blumberg, SG Buchenberg/Neuhausen, SG Kirchen-Hausen, FC Königsfeld, FC Triberg, Türk. SV Singen, Centr. P. Singen

Der Verbandstag möge beschließen:

Die Saison 2019 / 2020 wird zum 30.06.2020 beendet.

Aufgrund der Quotenregelung- und Berechnung steigen die Mannschaften auf den direkten Aufstiegsplätzen und den Relegationsplätzen auf.

Absteiger gibt es keine.

Bei eventuellen Verzichten dürfen die Berechtigungen bei Bedarf übertragen oder umgewidmet werden, nachdem Sie in die Berechnung der Staffelgrößen eingeflossen und berücksichtigt sind.

Begründung

Abbruch/Beendigung der Saison zum 30.06.2020

Auch wenn einige Vereine bzw. Vertreter für eine Fortführung der Saison 2019/2020 zu einem späteren Zeitpunkt plädieren, ist es aus unserer Sicht mehrheitlich zu befürworten, die Runde zum 30.06.2020 zu beenden und damit den Vereinen die Chance zu geben, die Planungen für die neue Saison voranzutreiben. Zudem müssen die Wechselfristen und Ablösemodalitäten nicht geändert werden, was für alle Beteiligten eine Erleichterung ist und Klarheit bewirkt. Ein Start in die neue Saison ist somit mehr oder weniger flexibel zu gestalten, sei es im September oder möglicherweise auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Fortsetzung der Saison 2019/2020 im Herbst oder zu einem späteren Zeitpunkt erachten wir aufgrund der vom Verband dargestellten Gründe für nicht sinnvoll.

Aufstieg von Mannschaften auf direkten Aufstiegsplätzen

Hier sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein (oder auch mehrere) direkter Aufsteiger ermittelt werden muss. Über die beste Methode zur Ermittlung der Aufsteiger gibt es sicherlich viele unterschiedliche Meinungen, u.a. dass eine ausschließliche Wertung der Vorrunde insgesamt ein faireres Ergebnis darstellt. Vor dem Hintergrund, dass offensichtlich nicht überall die Vorrunde zu Ende gespielt werden konnte, können wir aber auch der Quotienten-Regelung zustimmen.

Darüber hinaus keine weiteren Aufsteiger

Sicherlich ist es sachgerecht und auch juristisch vertretbar, nur direkte Aufsteiger zu ermitteln. Den Mannschaften auf den Relegationsplätzen, unabhängig in welcher Liga, jedoch die Aufstiegschance von vornherein zu nehmen, halten wir generell, moralisch und besonders aus sportlichen Gründen nicht für korrekt.

Keine Absteiger in der Saison 2019/2020

Die Absteiger in Form einer möglichen Quotienten-Regelung zu ermitteln wäre sicher genauso kritisch zu betrachten, wie die Ermittlung der Aufsteiger in selbiger Form. Dennoch wäre dies nach unserem Verständnis eine valide Vorgehensweise, um eine transparente Abstiegsregelung zu schaffen. Und dennoch folgen wir dem Verbandsvorschlag und wollen keinen Verein für die aktuelle Situation bestrafen.

Generelle Vorschlagsbegründung

Vom Verband wird durch seinen Vorschlag suggeriert, dass ein Abstieg nicht nur sportlich, sondern auch wirtschaftlich in der Regel schwerer wiegt, als ein Nichtaufstieg und es deshalb keine Absteiger geben soll. Hier haben wir, nicht nur als selbst betroffener Zweit- oder Drittplatzierter, ein anderes Rechtsverständnis, wenn es um die rein sportliche Betrachtung geht. Können wir die Gewichtung der wirtschaftlichen Auswirkungen im Spielbetrieb oberhalb der Landesliga teilweise noch nachvollziehen und verstehen, sollte dieses Argument ab der 7. Liga abwärts doch eher keine oder eine sehr untergeordnete Rolle spielen, sprechen wir hier über Amateursport pur. Weder sind hier großvolumige

Sponsoringverträge, noch (hoffentlich) teure Spielergehälter zu erwarten. Auch die Zuschauerzahlen bilden auf Bezirks- und Landesligaebene sicherlich nicht die Existenzgrundlage unserer Vereine. Wie sich



dies auf Verbandsebene auswirkt vermögen wir nicht zu beurteilen. Es wird suggeriert, dass ein Abstieg sportlich schwerer wirkt, als die Nichtgewährung eines Aufstiegs bzw. einer Aufstiegschance in Relegationsspielen. Dem müssen wir, aufgrund der Fairness und dem Respekt gegenüber den sportlichen Leistungen auch der Zweit- bzw. Drittplatzierten, deutlich widersprechen:

In den Ligen auf Bezirksebene gibt es Mannschaften, die zur Halbzeitpause nach der Vorrunde oder auch nach den ersten Spieltagen der Rückrunde im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Punktebereich abgeschlagen am Tabellenende stehen. Diese Mannschaften haben sich zum Teil schon mit der Situation abgefunden und sich auf den bevorstehenden Abstieg vorbereitet sowie die Planungen auf die neue Saison entsprechend ausgerichtet. Die Chancen auf den Klassenerhalt im "normalen" Spielbetrieb sind hier in vielen Fällen nur als sehr gering einzuschätzen. Dagegen gibt es Ligen, in denen 2-3 Mannschaften/Vereine dicht aneinander, nur durch einen Punkt- oder auch ein Hundertstel im Quotient, an der Tabellenspitze stehen und sich berechtigte Chancen auf die Meisterschaft und dem damit verbundenen, direkten Aufstieg in die nächsthöhere Klasse gemacht haben. Diese werden nun dadurch bestraft, dass ihnen ihre Aufstiegschance über die Relegationsspiele genommen wird, während die Tabellenletzten ihre Abstiegspflicht nicht ausüben müssen. Jeder, der einmal Sport getrieben oder ein Ehrenamt ausgeübt hat weiß, welch enormer Aufwand und Invest (auf Bezirksebene in Form von Zeit und Schweiß aber auch in finanzieller Form im Rahmen von Trainingslagern, Sonderübungseinheiten, usw.) in den letzten 8 Monaten betrieben wurde, um die sportlichen Ziele unter den bekannten Rahmenbedingungen zu erreichen. Die Aussage zu treffen, dass ein Nichtaufstieg weniger schwerwiegend wirkt, als ein Abstieg, lässt das Herzblut für unseren geliebten Fußball vermissen und ist aus Gründen der sportlichen Fairness nicht nachvollziehbar.

Bezüglich dem Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung aller Vereine und deren Chancengleicheit besteht im Vorschlag des Verbandes eine klare Missachtung. Ich kann nicht einem Verein (Abstieg) einen Vorteil gewähren und einem anderen (Relegationsteilnehmer) einen Nachteil, indem die Aufstiegschance per Abstimmung verwirkt ist. Grundsätzlich werden hier die niedrigeren Klassen (und damit kleineren Vereine) den oberen Spielklassen gegenüber klar benachteiligt. Dass es durchaus auch andere, und unserer Meinung nach auch etwas gerechtere, Lösungen für die aktuelle Situation gibt, zeigt uns die Regelung anderer Verbände (z.B. dem Schleswig-Holsteiner Fußballverband e.V.), welche besagt, dass neben dem jeweiligen Meister auch der Zweitplatzierte direkt in die nächste Klasse aufsteigt.

Weitere Sportverbände (Handball, Tischtennis) haben ähnliche Regelungen getroffen.

Daraus resultiert unser Vorschlag, wie alternativ zu den veröffentlichten Anträgen und nach dem Vorbild des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbands, der Aufstieg geregelt werden könnte:

- Auch die Mannschaften auf den Relegationsplätzen steigen direkt in die nächsthöhere Klasse auf
- Dies hat zur Folge, dass die Ligen oberhalb der Kreisliga B ihre Sollstärke überschreiten würden, was eine höhere Anzahl von Spieltagen mit sich bringt
- Die Korrektur der Staffel-/Ligastärke erfolgt in der Folgesaison durch einen verschärften Abstieg, wie es sowieso in der Spielordnung vorgesehen ist. Dies mit dem Vorteil, dass sich die Vereine im Vorfeld des Saisonstarts 2020/2021 vorbereiten und darauf einstellen können. Bei Staffelgrößen über 18 Teams kann die Korrektur der Staffelgröße durch verschärften Abstieg auf 2 Spieliahreverteilt werden.
- Die zu erwartende größere Anzahl an Mannschaften und Spielen einer Spielklasse, kann sich durch die Unsicherheit über den Zeitpunkt der Fortsetzung des Spielbetriebs sogar zu einem Vorteil entwickeln.

Fazit:

Wenn die Basis der Entscheidung das "Einfrieren der Runde" unter Verwendung der Quotienten-Regelung ist, dann ist dies gleichbedeutend einem Saison-Endstand. Unter diesem Gesichtspunkt ist nachvollziehbar, dass der Tabellenerste das Aufstiegsrecht erhält. Widersprüchlich ist es jedoch, den Zweitplatzierten die Aufstiegschance zu nehmen und sie somit schlechter zu stellen als diejenigen Teams, die in der "eingefrorenen" Endtabelle einen Abstiegsrang belegen.

Wenn man als Verband auf Absteiger verzichtet und hierbei nicht den aktuellen sportlichen Stand bewertet, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb den Tabellenzweiten keine Aufstiegschance eingeräumt wird, geschweige denn nicht die gleichen Vorteile wie den potentiellen Absteigern ermöglicht werden. Auch wenn die Anzahl der Relegationsplatzierten gering ist und damit unsere Worte wohl wenig Gewicht und Gehör finden werden, sehen wir es in zweierlei Hinsicht als unsere Verpflichtung unsere Meinung zu äußern, Stellung zu nehmen und uns mit unseren Ideen einzubringen:

- 1. In der Verantwortung gegenüber unseren Spielern, Funktionären und Mitstreitern
- 2. um eine Debatte im Verbandsvorstand und in der Delegiertenversammlung anzuregen



Abschließend regen wir an, dass auch ein solches Szenario wie ein vorzeitiger Saisonabbruch in Zukunft rechtssicher über die Spielordnung geregelt werden sollte. Im Idealfall wird diese Lösung übergeordnet vom DFB erarbeitet und verabschiedet, und betrachtet sowohl eine weit fortgeschrittene Saison wie auch Staffeln, die erst bei weniger als der Hälfte der Spiele sind.

Aufstellung der verschiedenen Szenarien für alle Bezirke im SBFV, bezogen auf den Herren-Senioren-Bereich

Nachfolgend eine Aufbereitung der Auswirkungen auf die Staffelgrößen, wenn dem Vorschlag des zusätzlichen Aufstiegs aller Relegationsteilnehmer zugestimmt wird. Diese soll darstellen, dass durch unseren Vorschlag in nur wenigen Spielklassen eine deutliche Erhöhung der Mannschaftszahl erfolgt.

In der Regionalliga Südwest werden durch die aktuell getroffenen Regelungen in der kommenden Saison 21 oder 22 Teams starten. Wieso soll dies in Ausnahmefällen nicht auch darunter möglich sein?

Überbezirklich

Oberliga ???

Verbandsliga 20 Teams

Landesliga 54 Teams (3 Staffeln a 18 Teams)

Bezirk Baden-Baden

Bezirksliga 18 Teams

Kreisliga A 33 Teams (17 + 16)

Kreisliga B (ohne B3) 17 Teams

Bezirk Bodensee

Bezirksliga 20 Teams

Kreisliga A 46 Teams (3 Staffeln mit max. 16)

Kreisliga B 57 Teams (bisher 5 Staffeln)

Bezirk Freiburg

Bezirksliga 18 Teams

Kreisliga A 37 Teams (19 + 18)

Kreisliga B 55 Teams (4 Staffeln mit max. 14)

Bezirk Hochrhein

Bezirksliga 18 Teams

Kreisliga A 35 (18 + 17) Teams

Kreisliga B 56 Teams

Kreisliga C 67 Teams (bisher 7 Staffeln)

Bezirk Offenburg

Bezirksliga 18 Teams

Kreisliga A 37 Teams (18 + 19)

Kreisliga B 57 Teams (bisher 5 Staffeln)

Bezirk Schwarzwald

Bezirksliga 18 Teams

Kreisliga A 32 Teams (2 Staffeln a 16 Teams)

Kreisliga B 67 Teams (bisher 6 Staffeln)

20. Juni 2020 | virtuell



Antrag Nr. 2a

Antragsteller: Rastatter SC/DJK

Der Verbandstag möge beschließen:

Die Saison 2019 / 2020 wird zum 30.06.2020 beendet.

Aufgrund der Quotenregelung- und Berechnung steigen die Mannschaften auf den direkten Aufstiegsplätzen und den Relegationsplätzen auf. Dies gilt bei Sonderformen wie in der KLB Bezirk Baden-Baden nicht nur für die Zweitplatzierten sondern auch für sonstige Relegationsberechtigte.

Absteiger gibt es keine.

Bei eventuellen Verzichten dürfen die Berechtigungen bei Bedarf übertragen oder umgewidmet werden, nachdem Sie in die Berechnung der Staffelgrößen eingeflossen und berücksichtigt sind.

Antrag Nr. 2b

Antragsteller: SV 08 Laufenburg

Der Verbandstag möge beschließen:

Der vierte festgeschriebene Aufsteiger - wird wie die drei Meister auch - über die Quotientenregelung ermittelt.

Begründung:

Die Wertung der Spielrunde 2019/2020 erfolgt im Wege der Quotientenregelung (Anzahl der erreichten Punkte, dividiert durch die absolvierten Spiele).

Daraus resultiert eine Abschlusstabelle, wie sie auch für die Pokalberechtigung der folgenden Saison herangezogen wird. Es wird dadurch für ALLE nach der gleichen Regelung verfahren - wie es richtigerweise in der Regionalliga Südwest schon geschehen ist.

Die einzelnen Landesliga-Staffeln sind in Ihrer Leistungsstärke durchaus vergleichbar.

Legt man zum Vergleich den Ausgang der Aufstiegsspiele der letzten 10 Jahre zugrunde, stellt man fest, dass sich die Staffel 2 viermal durchgesetzt hat, während die Staffeln 1 und 3 sich jeweils dreimal durchsetzen konnten.

Aus dem oben erwähnten Abschnitt der Spielordnung geht unseres Erachtens klar hervor, dass (so wie den Meistern) sehr wohl auch dem besten Zweiten ein Aufstiegsrecht zusteht. (Es müssen die gleichen Maßstäbe und Wertungskriterien angewendet werden.

In die Überlegungen mit einzubeziehen ob die neue Saison 2020/2021 wirklich wie vorgesehen am 01. September 2020 gestartet werden kann, sehen wir als unlauter. Das ist reine Fiktion und die Verschiebungen können 1 Woche oder auch 1/2 Jahr oder welchen Zeitraum auch immer andauern, was eh neue Überlegungen des Modus nach sich ziehen würde. Hier können ja keine Berechnungen erfolgen.

Demzufolge ist Stand jetzt von dem Starttermin 01. September auszugehen wie von Verbandsseite vorgesehen.

Auszug aus der Spielordnung: § 42 Spielklasseneinteilung

3.2. Es gilt folgende Aufstiegsregelung:

c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Zweitplatzierten ermitteln einen vierten Aufsteiger in einer einfachen Punkterunde.



Auszug aus der AB 2 Verbands- und Bezirkspokal: § 4 Teilnehmer am Verbandspokal

...

4. Zur Ermittlung der direkt qualifizierten Vereine der Verbandsliga und den Landesligen wird von der Zahl 64 die Anzahl der nach Ziffer 2 direkt qualifizierten Vereine und die Anzahl der nach Ziffer 3 erforderlichen Spielpaarungen in der Qualifikationsrunde abgezogen. Die Differenz wird auf die Vereine der Verbandsliga und den Landesligen gleichmäßig in der Reihenfolge ihrer Platzierungen in der abgelaufenen Spielzeit verteilt. Sollte die Differenz nicht durch vier teilbar sein, werden die direkten Qualifikationsplätze der Verbandsliga entsprechend erhöht.





Antrag Nr. 3

Antragsteller: Verbandsvorstand

Der Verbandstag möge beschließen:

Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, über notwendige Änderungen des Spielmodus 2020/2021 zu entscheiden.

Begründung:

Aktuell ist nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein Spielbetrieb wieder möglich sein wird. Es werden daher kurzfristig abschließend verbindliche Entscheidungen über einen geeigneten Spielmodus im Spieljahr 2020/21 erforderlich sein, und zwar unter den gegebenen Verfügungslagen, die auch lokal bzw. regional unterschiedlich sein können. Die hier erforderliche Flexibilität wird durch die entsprechende Ermächtigung des Verbandsvorstandes erreicht, der auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses entscheidet.

Antrag Nr. 3a

Antragsteller: Verbandsvorstand

Der SBFV-Verbandstag möge beschließen:

§ 9a SpO wird wie folgt ergänzt:

Pokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren der Spielzeit 2019/20

- Sollte die Möglichkeit bestehen, die Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren 2019/2020 sportlich bis zur Meldefrist zum DFB-Vereinspokal der Herren, Frauen und Junioren zu Ende zu führen, wird der Verbandsvorstand ermächtigt, auf Vorschlag des VSpA, des VAFM oder des VJA entsprechende Regelungen zur Durchführung zu erlassen.
- Ist eine sportliche Beendigung der Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren bis zum Meldetermin nicht möglich, wird der Teilnehmer am DFB-Pokal im Losverfahren aus den verbliebenen Mannschaften ermittelt.
- Die Verbandspokalwettbewerbe 2019/2020 der B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.
- Die Bezirkspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.
- Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, auf Vorschlag der Ausschüsse Regelungen für die Durchführung der Pokalwettbewerbe der Saison 2020/2021 zu treffen.



Antrag Nr. 4

Antragsteller: Verbandsvorstand

Hotel Sonnhalde, Lenzkirch-Saig

Der Verbandstag möge beschließen:

Das Präsidium wird beauftragt, einen Erbpachtvertrag mit der JUFA gemäß der Rahmenvereinbarung abzuschließen:

- Erbpachtvertrag auf 40 Jahre mit Option der Verlängerung um 2 x 25 Jahre
- Durchschnittliche Erbpacht pro Jahr (im Zeitraum der ersten 40 Jahre): € 23.500
- Die JUFA übernimmt alle Investitionen
- Dem SBFV werden für eigene Veranstaltungen Sonderkonditionen eingeräumt
- Garantierte Belegung durch den SBFV (2.000 ÜN in den ersten vier Jahren, danach 1.800)

Begründung:

Das Hotel Sonnhalde ist im Besitz des Südbadischen Fußballverbandes. In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Investitionen im Hause getätigt. Dennoch sind weitere Investitionen in erheblichem Umfang notwendig, um das Hotel auf einem Niveau zu halten, dass sowohl externe Gäste anspricht, als auch den Erfordernissen an die SBFV-eigenen Veranstaltungen entspricht und eine positive Entwicklung auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht möglich macht.

Mit der JUFA haben wir einen strategischen Partner gefunden, der die Weiterentwicklung des Hauses in diesem Sinne garantiert. Die JUFA hat ihren Sitz in Graz / Österreich und betreibt in vier Ländern 60 Hotels verschiedenster Kategorien.

Die Rahmenvereinbarung sieht u.a. vor, dass die JUFA während der Laufzeit des Erbpachtvertrages alle Investitionen übernimmt und an den SBFV einen Erbpachtzins bezahlt. Damit könnten beim SBFV Einnahmen generiert werden, ohne die Last von Investitionen tragen zu müssen, zumal aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen ohnehin keine Gelder in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Hotels fließen dürfen.